



Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2023

An die Gemeindeversammlung der

Einwohnergemeinde Aegerten

Als Datenschutzaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Aegerten haben wir zusätzlich zu den Tätigkeiten als Rechnungsprüfungsorgan die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geprüft und geben auftragsgemäss Bericht:

Zuständige Stelle

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 29. November 2021 ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Berichtszeitraum

Art. 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung sieht die jährliche Berichterstattung vor. Dieser Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

Reklamationen und Beschwerden

Es sind keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen.

Bestätigung

Als Datenschutzaufsichtsstelle können wir hiermit bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Aegerten, 29. Mai 2024

Die Datenschutzaufsichtsstelle

Finances Publiques AG
Für öffentliche Finanzen und Organisation

Sig. Markus Stoll

sig. Philippe Walk

Dipl. Finanzverwalter
Leitender Revisor

Dipl. Finanzverwalter
Revisor



Organisationsreglement

vom 29. November 2021

Rechnungsprüfung

Art. 32 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Rechnungsstelle betraut.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den

- 9 -

kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz **Art. 33** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 34 ¹ Daten, gemäss Art. 12, Abs. 1 des kant. Datenschutzgesetzes, werden systematisch geordnet (sog. Listenauskünfte) sowohl zu ideellen wie auch zu kommerziellen Zwecken durch die Einwohnerkontrolle bekannt gegeben.

² Listenauskünfte zu ideellen Zwecken an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder der Region werden gratis erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist gebührenpflichtig. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.